



Oktober 2017
AK Positionspapier

Entwurf für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation (e-Privacy-Verordnung)

COM (2017) 10

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,6 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 816.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,6 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Rudi Kaske
Präsident

Christoph Klein
Direktor

Die Position der AK im Einzelnen

Die EU-Kommission hat im Januar 2017 einen Entwurf für eine „Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation“ veröffentlicht, die ab Mai 2018 die bisherige ePrivacy-Richtlinie ablösen soll. Die in der Richtlinie enthaltenen Spezialregeln verstehen sich als Ergänzung zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Angesichts der enormen Alltagsbedeutung elektronischer Kommunikation und der zunehmenden Überwachung des Nutzerverhaltens ist es erklärtes Ziel des Verbraucherschutzes, die Vertraulichkeit elektronischer Kommunikation sowie das Selbstbestimmungsrecht im Umgang mit persönlichen Kommunikationsdaten wirksamer als bisher zu schützen.

1. Keine Kommerzialisierung von Verkehrs- und Standortdaten

Die Nutzbarkeit von Verkehrsdaten geht gemäß Kommissionsentwurf künftig über das bisherige Maß (Netzicherheit, Gebührenabrechnung, Vermarktung von Kommunikationsdiensten oder Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen jeweils mit vorheriger Zustimmung des Nutzers) hinaus. Nutzer müssen aus BAK-Sicht unbedingt weiterhin die Kontrolle über die Verwendung ihrer Kommunikationsdaten für andere Zwecke als die Übertragung der Kommunikation haben.

BAK-Forderung: In Art 6 ist klarzustellen, dass für Datenverwendungszwecke, die für die Dienstleistung unerheblich sind, ausnahmslos die Zustimmung der Betroffenen einzuholen ist und nicht im Einzelfall das geringe Schutzniveau der DSGVO

greift (eine Verarbeitung im „überwiegenden berechtigten Interesse“ oder „Weiterverwendung“ der Daten für andere „kompatible“ Zwecke muss untersagt sein).

Zum Hintergrund: Die EU-Kommission anerkennt, dass die Nutzer „die Kontrolle über die Verwendung ihrer Kommunikationsdaten für andere Zwecke als die Übertragung der Kommunikation haben wollen“ (Erwägungsgrund 17). Entsprechend sollte im Entwurf auch klargestellt werden, dass für andere Verwendungszwecke ausnahmslos die Zustimmung der Betroffenen einzuholen ist. Nur so gilt zweifelsfrei, dass sich Datenverarbeiter nicht auf das geringere und extrem auslegungsbedürftige Schutzniveau der Datenschutz-Grundverordnung berufen können. Eine Nutzung heikler Metadaten von Konsumenten für „überwiegende berechtigten Interessen“ von kommerziellen Anbietern oder eine zustimmungsfreie „Weiterverwendung“ der Daten für mit dem Ursprungszweck „kompatible“ Zwecke ist explizit zu untersagen. Andernfalls würde das bisherige Datenschutzniveau für Konsumenten völlig unakzeptabel abgesenkt.

2. E-Privacy heißt vor allem „Do not track!“. Pflicht zu strikten Voreinstellungen bei Hard- und Software

Quer durch Europa klagen Konsumenten- und Datenschützer, dass ein wirklich wirksamer Schutz vor einer der größten Bedrohungen für die Privatsphäre, dem Ausspähen des Verhaltens von Internetnutzern, fehlt. Datenanalysten übertreffen sich mit

der algorithmischen Auswertung des Surfverhaltens: Ob Klassifizierung von Personen nach ihren Eigenschaften und Vorlieben oder Prognosen über ihr künftiges Verhalten – Datamining, das Schürfen mit Analysetools in immer größeren Datenbergen, bedeutet für Internetkonzerne Gewinne, für die Betroffenen aber vor allem den Verlust ihrer Privatsphäre. Smartphones und Webbrowser müssten deshalb datensparsam voreingestellt sein.

BAK-Forderung: Die Datenschutzgrundverordnung ordnet technischen Datenschutz „by default“ (strengst mögliche Voreinstellung bei Geräten und Software) an. Diese Vorschrift muss in Art 8 und 10 umgesetzt werden - sonst bleibt sie von Anbeginn totes Recht.

Zum Hintergrund: Cookies (und andere Technologien) dienen dem Ausforschen des Surfverhaltens. Dem Entwurf zufolge ist jede vom Nutzer nicht selbst vorgenommene Nutzung der „Verarbeitungs- und Speicherfunktion“ von Endgeräten grundsätzlich verboten, es sei denn, der Nutzer erklärt seine Einwilligung (etwa zum Setzen von Cookies) oder die Nutzung ist für Erbringung des vom Endnutzer gewünschten Diensts oder für Messungen des Web-Traffics nötig. Die Zustimmung der Nutzer soll künftig über die vom Nutzer vorausgewählte Browsereinstellung eingeholt werden. Damit sollen die lästigen Cookie-Banner auf Webseiten obsolet werden. „Do Not Track“ ist der Name einer Webtechnologie, die in modernen Browsern als Option angeboten wird. Wer sie aktiviert, teil besuchten Websites automatisch mit, dass er der Speicherung seiner Daten zur Erstellung von Nutzerprofilen widerspricht. Browser müssen dem Entwurf zufolge aber nicht auf die datenschutzfreundlichste Vari-

ante voreingestellt sein. Nutzern soll lediglich eine Reihe von Einstellungsmöglichkeiten angeboten werden. Damit bleibt die Bestimmung deutlich hinter den berechtigten Verbrauchererwartungen zurück und entspricht auch nicht der Datenschutz-Grundverordnung, die Anbieter zu einer datenschutzfreundlichen Voreinstellung (privacy by default) verpflichtet. Eine Eurobarometer-Umfrage der EU-Kommission aus 2016 ergab, dass immerhin rund 60% der befragten Österreicher ihre Browsereinstellungen aus Datenschutzgründen ändern. 40%, die das offenbar nicht aktiv tun (vor allem ältere und generell wenig internetaffine Personen) müssten deshalb durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen unter die Arme gegriffen werden.

3. Keine Überwachung durch „Verfolgungsdienste“ ohne Zustimmung der Betroffenen

Der Entwurf öffnet auch im Offline-Alltag sperrangelweit ein Tor zur Überwachung von KonsumentInnen. Shops, die ihre Kunden (über deren Smartphones und WLAN- oder Bluetooth-Verbindungen) identifizieren und ihre Bewegungen bzw. Aufenthaltsdauer verfolgen wollen, bräuchten nach dem Willen der EU-Kommission nicht einmal deren Zustimmung einholen. Eine bloße Kennzeichnung im Laden soll reichen. 54% der vom deutschen Verbraucherverband VZBV befragten Konsumenten lehnen solches Personen-Tracking kategorisch ab. Sie halten ein ausdrückliches Verbot für die einzig adäquate Antwort auf diese Entwicklung. Auch für die BAK sind kommerzielle Verfolgungsdienste ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen völlig undenkbar.

BAK-Forderung: Art 8 Abs 2 Z b und die Abs 3 und 4 sollten ersatzlos gestrichen werden.

Zum Hintergrund: X betrachtet ein Kleid. Schön, aber viel zu teuer. Sie geht weiter, kehrt nochmals zurück, überlegt: Wirklich nicht? Verwirft den Kaufgedanken. Tage später betritt sie eine andere Filiale der Textilkette. „Ihr“ Kleid wird auf einem Monitor eingeblendet. „Woher wissen die, wofür ich mich interessiert habe...?“ Fiktion? Nein. In London trackten schon 2013 öffentliche Mülltonnen - ausgestattet mit einem WLAN-Modul und einem Bildschirm - die Handys von Passanten.

Smartphones versenden Signale, um eine Telefon-, Internet-, WLAN- oder Bluetooth-Verbindung zu ermöglichen. Diese Signale können bspw. vom Handel verwendet werden, um die Verbraucherspur auch in der Offline-Welt zu verfolgen. Sie können einen Verbraucher wiedererkennen, wenn er wiederholt ein Geschäft betritt und seine Bewegungen im Geschäft nachvollziehen. Der Entwurf bezeichnet das Scannen gerätebezogener Informationen äußerst treffend als „Verfolgungsdienste“. Zu ihren Zwecken zählt „die Zählung von Personen, Daten über die Zahl der in der Schlange wartenden Personen, Übermitteln von individuell abgestimmter Werbung, Verfolgung einzelner Personen über einen längeren Zeitraum...“. Dieses Offline-Tracking soll künftig ohne die Einwilligung der Verbraucher erlaubt sein. Verbraucher sollen lediglich durch Kennzeichnung darauf hingewiesen werden, dass sie einen überwachten Bereich betreten. Hinzuweisen ist „auf den Zweck der Verfolgung, die dafür verantwortliche Person und was der Betroffene tun kann, um die Datenerhebung zu beenden oder auf ein Minimum zu beschränken.“

4. Verbandsklagsbefugnis vorsehen

Eine verbesserte Rechtsdurchsetzung in Bezug auf Datenschutzverstöße ist längst überfällig. Die Option, eine Verbandsklagsbefugnis im nationalen Recht vorzusehen, findet sich in der Datenschutz-Grundverordnung. Es ist überhaupt nicht einzusehen, dass nach dem Konzept der EU Verbraucherverbände die kollektiven Datenschutzinteressen von Verbrauchern gegenüber vielen Branchen durchsetzen dürfen, nicht aber im Telekommunikationsbereich.

BAK-Forderung: Einführung einer Verbandsklagsbefugnis in Art 21 für Organisationen, die sich Verbraucher- und Datenschutzinteressen annehmen.

5. Privatsphäre-Anliegen rund um das „Internet der Dinge“ regeln

Immer mehr Firmen bieten mit Sensoren ausgestattete und dem Internet verbundene „smarte“ Geräte (von A wie Auto bis Z wie Zahnbürste) an, die noch tiefere Einblicke in das Leben von Konsumenten erlauben. Der Zugriff auf die Betriebsdaten darf nicht dem Hersteller vorbehalten sein.

BAK-Forderung: Das Selbstbestimmungsrecht des Gerätekäufers über alle Betriebsdaten, die das gekaufte Produkt erzeugt, ist abzusichern.

Zum Hintergrund: Autos, Heizungen, Laufschuhe, Puppen, Uhren, Zahnbürsten u.v.m., die allesamt ins Internet integriert sind und permanent Betriebsinformationen und damit Verhaltensdaten über Nutzer sammeln (Internet der Dinge). Darunter Daten, die zweifelsfreien Personenbezug haben und solche die nach herkömmlicher Vorstellung keinen Bezug zu einer bestimmten Person aufweisen bzw. anonymisiert

sind. Forscher bestätigen jedoch: mit passenden Analysewerkzeugen lassen sich auch solche Daten fast immer einer Person eindeutig zuordnen. Anschaulich illustriert das aktuelle Schutzbedürfnis privater Haushalte das Beispiel von Cayla, der „Spionin im Kinderzimmer“. Sie sei „fast wie eine richtige Freundin“, steht auf der Produktwebsite jener Puppe, die via Bluetooth-Verbindung und Spracherkennung auf Fragen antwortet und Unterhaltungen zwischen Kind und Puppe an den US-Hersteller weiterleiten kann. Sie steht beispielhaft für jene Probleme, die mit dem schnell wachsenden Markt vernetzter Haushaltsgeräte verbunden sein werden: Versteckte Abhöreigenschaft und Intransparenz der Datenempfänger bzw. Datennutzungszwecke.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne

Daniela Zimmer

T: +43 (0) 1 501 651 2722
daniela.zimmer@akwien.at

sowie

Peter Hilpold

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
peter.hilpold@akwien.at

zur Verfügung.

Österreichische Bundesarbeitskammer

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73